

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Alkoholverbotszonen im öffentlichen Raum – nachgefragt

Die Landesregierung erklärt in der Antwort zur Kleinen Anfrage 8/1024 in der Drucksache 8/1978, dass für die Kontrolle von Alkoholverbotszonen keine gesonderten Statistiken geführt würden. Auch Rückmeldungen der Polizeidienststellen zur Wirksamkeit, Akzeptanz oder Umsetzbarkeit liegen nicht vor. Trotzdem wird eine langfristige präventive Wirkung unterstellt. In mehreren Städten bestehen Alkoholverbotszonen seit vielen Jahren – in der Stadt Stadtilm (Ilm-Kreis) seit dem Jahr 2014, in der Stadt Gera seit dem Jahr 2017 –, ohne dass die Landesregierung deren Wirkung jemals systematisch ausgewertet hätte.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1464** vom 22. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. November 2025 beantwortet:

1. Wie soll nach Einschätzung der Landesregierung die Wirksamkeit von Alkoholverbotszonen festgestellt werden, wenn keine regelmäßig erhobenen statistischen Daten zu Kontrollen, Verstößen oder Auswirkungen vorliegen?

Antwort:

Die Einrichtung von Alkoholverbotszonen erfolgt durch ordnungsbehördliche Verordnung nach §§ 27 und 27a des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz), § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden.

Dabei handelt es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Rechts- und Fachaufsicht durch die Landkreise, das Landesverwaltungsamt sowie das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gewährleistet wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsaufsicht (vergleiche § 117 Abs. 1 ThürKO) umfassen hierbei die Prüfung, ob nachgeordnete Behörden rechtmäßig, also unter Wahrung des geltenden Rechts (Vorrang des Gesetzes), handeln. Die Fachaufsicht (vergleiche § 117 Abs. 2 ThürKO) ist weitreichender und umfasst sowohl die Rechts- als auch die Zweckmäßigkeitskontrolle des Verwaltungshandelns.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, das Landesverwaltungsamt und die Landkreise stehen den zuständigen Ordnungsbehörden im Bedarfsfall stets beratend zur Seite.

Die Wirksamkeit von Alkoholverbotzonen ist im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit regelmäßig zu überprüfen. Dazu gehört insbesondere die Einschätzung, ob die der Verordnung zugrundeliegende Gefahrenprognose weiterhin Bestand hat. Nach der Rechtsprechung (zum Beispiel Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 30. November 2012 – 11 KN 187/12) sind hierfür fortlaufende Vollzugserfahrungen maßgeblich, die in die behördliche Bewertung einfließen.

Die Landesregierung achtet im Rahmen ihrer Aufsicht darauf, dass die zuständigen Ordnungsbehörden fortlaufend Beobachtungen und Rückmeldungen auswerten, um die Verhältnismäßigkeit und die fortbestehende Gefahrenlage beurteilen zu können.

2. Wie begründet die Landesregierung die Aussage, dass eine langfristige präventive Wirkung durch Alkoholverbotzonen zu erwarten sei, wenn diese Wirkung nicht durch belastbare Daten belegt ist?

Antwort:

Die Annahme einer präventiven Wirkung stützt sich auf kriminalpräventive Erfahrungswerte und die allgemeine Erkenntnis, dass die Verringerung von Alkoholkonsum in bestimmten Bezirken zu einer Abnahme von Konflikten und Störungen führen kann.

3. Weshalb wurden trotz seit Jahren bestehender Alkoholverbotzonen – zum Beispiel in der Stadt Stadt-ilm (seit dem Jahr 2014) oder der Stadt Gera (seit dem Jahr 2017) – bislang keine wissenschaftlichen oder systematischen Auswertungen seitens der Landesregierung vorgenommen?

Antwort:

Die Einrichtung und Ausgestaltung von Alkoholverbotzonen erfolgt in kommunaler Zuständigkeit im Rahmen des Ordnungsrechts. Diese Maßnahmen tragen regelmäßig den spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Herausforderungen Rechnung, die einer allgemeinen Übertragbarkeit nur begrenzt zugänglich sind. Entsprechend liegt die Einschätzungsprärogative für die Notwendigkeit und Ausgestaltung solcher Zonen maßgeblich bei den zuständigen Behörden vor Ort. Eine landesseitige systematische Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

4. Wie will die Landesregierung Kommunen bei der Einführung, Fortschreibung oder Ausweitung von Alkoholverbotzonen beraten, wenn weder Daten über Wirkungen noch Rückmeldungen der Polizei vorliegen?

Antwort:

Die Beratung der Kommunen erfolgt auf Grundlage der geltenden Rechtslage, insbesondere des Ordnungsbehördengesetzes. Insoweit stehen die Fachaufsichtsbehörden bei rechtlichen und vollzugspraktischen Fragen beratend zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende fachliche Begleitung in Form von empirischen Analysen oder zentralen Empfehlungen ist derzeit nicht geplant.

5. Wie bewertet die Landesregierung ihre eigene Verantwortung für eine strategische Begleitung solcher Maßnahmen, wenn sie zugleich keine Koordination, keine Evaluation und keine landesrechtlichen Anpassungen plant?

Antwort:

Die Landesregierung sieht ihre Rolle vor allem darin, den rechtlichen Rahmen zu gewährleisten, innerhalb dessen Kommunen selbstverantwortlich tätig werden können. Die Entscheidung über Einrichtung, Umfang und Dauer von Alkoholverbotzonen liegt bei den Kommunen. Eine landesweite strategische Steuerung solcher Maßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich. Insgesamt hat sich die bisherige Praxis der Ordnungsbehörden bewährt.

In Vertretung

Müller
Staatssekretär